

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 21.06.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

107.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung	258
------	--	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

107. **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung**

zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 1 a Abs. 3 und 1 b Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.06.2021 und i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 29.05.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt in einem Fünftagesabschnitt unter 35, wird aufgehoben.

II.

Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt in einem Fünftagesabschnitt nicht mehr als 10 beträgt.

III.

Im Gebiet des Landkreises Helmstedt gelten daher ab dem 21.06.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c – 1 g Nds. Corona-VO.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.06.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis auf Weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

V.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

VI.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 18.06.2021 mit den neuen §§ 1 b – 1 g Nds. Corona-VO Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 verordnet, wodurch es für private Zusammenkünfte (§ 1 c), Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 d), für touristische Angebote und Beherbergung (§ 1 e), für die Gastronomie (§ 1 f) sowie bezüglich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten (§ 1g), zu Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen kommt. Für alle anderen Regelungsbereiche gelten weiterhin die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 (§ 1 b Abs. 1).

Der Landkreis Helmstedt ist nach § 1 b Abs. 3 Nds. Corona-VO verpflichtet, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Grundlage für die Feststellung der Überschreitung bzw. Unterschreitung eines Inzidenzwertes im maßgeblichen Fünftages- bzw. Dreitagesabschnitt sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Im Landkreis Helmstedt betrug die Inzidenz nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen 0,0 am Mi. 16.06.2021, 1,1 am Do. 17.06.2021, 1,1 am Fr. 18.06.2021, 1,1 am Sa. 19.06.2021 (1,1 am So. 20.06.2021) und 1,1 am heutigen Mo. 21.06.2021. Der Inzidenzwert für den Landkreis Helmstedt liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-VO also unter dem Schwellenwert von 10.

Aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 in dem nach § 1 a Abs. 3 maßgeblichen Fünftagesabschnitt muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des § 1 b Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Danach gelten im Landkreis Helmstedt ab dem 21.06.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß §§ 1 c bis 1 g Nds. Corona-VO.

Zu Lockerungen der Schutzmaßnahmen kommt es für:

- private Zusammenkünfte (§ 1 c Nds. Corona-VO)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 d Nds. Corona-VO)
- touristische Angebote und Beherbergung (§ 1 e Nds. Corona-VO)
- Gastronomie (§ 1 f Nds. Corona-VO)
- Maskenpflicht auf Wochenmärkten (§ 1 g Nds. Corona-VO)

Die Allgemeinverfügung vom 29.05.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter 35 war aufzuheben.

Entscheidend sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 21.06.2021
gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 43 vom 21.06.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck